

Hierauf forderte das Betreibungsamt diesen mit Schreiben vom 30. Juni auf, bis 4. Juli einen Vertreter zu bezeichnen (Art. 60 SchKG). Da der Rekurrent dieser Aufforderung nicht nachkam, liess es ihm am 9. Juli im Gefängnis einen neuen Zahlungsbefehl zustellen, der unwidersprochen blieb.

Am 27. Oktober (offenbar im Anschluss an die Mitteilung des Verwertungsbegehrens) führte die Ehefrau des Rekurrenten für diesen Beschwerde, mit der sie geltend machte, der seinerzeit erhobene Rechtsvorschlag sei gültig. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, weil vor der Zustellung des Zahlungsbefehls nicht gültig Rechtsvorschlag erhoben werden könne und die am 27. Juni erfolgte Zustellung nachträglich aufgehoben worden sei, sodass die Rechtsvorschlagserklärung von diesem Tage unbeachtlich sei.

Das Bundesgericht stellt auf Rekurs hin fest, dass die Betreibung (von einem anerkannten Teilbetrage abgesehen) durch Rechtsvorschlag eingestellt sei.

Begründung :

Das Betreibungsamt hat die Zustellung des Zahlungsbefehls vom 27. Juni 1952 im Hinblick auf Art. 60 SchKG mit Recht als ungültig betrachtet. Daraus folgt aber noch nicht, dass der auf diese Zustellung hin erklärte Rechtsvorschlag unbeachtlich sei und der am 9. Juli 1952 direkt an den Rekurrenten zugestellte Zahlungsbefehl mangels einer neuen Rechtsvorschlagserklärung einen Vollstreckungstitel bilde. Betrachtet das Betreibungsamt die Zustellung eines Zahlungsbefehls als ungültig und will es diesen deshalb ein zweites Mal zustellen und den im Anschluss an die erste Zustellung erklärten Rechtsvorschlag nicht gelten lassen, so muss von ihm verlangt werden, dass es den Schuldner bei der zweiten Zustellung ausdrücklich auf die Ungültigkeit der ersten Zustellung und des bereits erklärten Rechtsvorschlags aufmerksam macht. Die Stellung des Schuldners, der ohne solchen

Hinweis nicht ohne weiteres darauf verfallen kann, dass der bereits erhobene Rechtsvorschlag unwirksam sei, würde sonst in untragbarer Weise erschwert und die Entstehung eines Vollstreckungstitels allzusehr erleichtert. Ein solcher Hinweis ist bei der Zustellung vom 9. Juli 1952 unterblieben. Das Betreibungsamt hat sich offenbar damit begnügt, die erste Zustellung stillschweigend aufzuheben, indem es dem Rekurrenten nach Fristansetzung gemäss Art. 60 SchKG einfach einen neuen Zahlungsbefehl zustellte. Auf jeden Fall hat es ihm nicht eröffnet, dass es den auf die Zustellung vom 27. Juni hin erklärten Rechtsvorschlag als ungültig betrachte. Es geht daher nicht an, diesen Rechtsvorschlag als verfrüht und aus diesem Grunde unwirksam zu behandeln. Er ist aber auch nicht etwa deswegen unwirksam, weil nicht der Schuldner selber, sondern dessen Ehefrau ihn erhoben hat. Aus der Stellungnahme des Schuldners im vorliegenden Verfahren ergibt sich klar, dass er ihn nachträglich genehmigt hat, was zu seiner Wirksamkeit genügt (BGE 54 III 279).

35. Entscheid vom 8. Dezember 1952 i. S. Rössler.

Unpfändbarkeit nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG.

Was ist einem besonders für Devotionalien ausgebildeten Schreiner, der sein Tätigkeitsgebiet auf andere Zweige dieses Berufes erweitert hat, als unpfändbar zu belassen? Begriff des Berufes und des unentbehrlichen Werkzeuges.

Biens insaisissables selon l'art. 92 ch. 3 LP.

Que doit-on laisser à titre de biens insaisissables à un menuisier spécialisé dans la confection d'objets de piété mais qui a par la suite étendu le champ de son activité à d'autres branches de sa profession? Ce qu'il faut entendre par profession et instruments de travail indispensables.

Beni impignorabili a norma dell'art. 92 cifra 3 LEF.

Quali arnesi debbono essere lasciati a titolo di beni impignorabili ad un falegname specializzato nella costruzione di oggetti di devozione, ma che ha in seguito esteso il campo della sua attività ad altri rami della professione? Nozione della professione e degli arnesi di lavoro indispensabili.

A. — Das Betreibungsamt Lachen stellte in der Betreibung der Frau Rössler gegen den Ehemann für Alimente

eine leere Pfändungsurkunde als Verlustschein aus. Es stellte fest, der Schuldner besitze kein pfändbares Vermögen. Die Schreinerwerkzeuge, worunter je eine Hobel-, Bohr- und Schleifmaschine, seien ihm zur Berufsausübung unentbehrlich.

B. — Auf Beschwerde der Gläubigerin erklärte die untere Aufsichtsbehörde die Bohrmaschine und die Kehlmaschine als pfändbar; « eventuell hat das Betreibungsamt die zur Deckung der Forderung erforderlichen Pfänder aufzunehmen. »

C. — Der Schuldner rekurierte und hielt an der Unpfändbarkeit der als pfändbar erklärten Gegenstände fest. Er legte das Gutachten eines Schreinermeisters vor, das bestätigt, dass er sich auf den verschiedenen Gebieten der Holzverarbeitung betätige (Bildhauerei, Stuhlschreinerei, Möbelschreinerei). « Um diese Arbeitszweige rationell und konkurrenzfähig zu betreiben, sind die in seiner Werkstätte befindlichen Maschinen alle notwendig... Ohne diese maschinellen Einrichtungen ist es heutzutage nicht möglich, sich auf den oben angeführten Arbeitsgebieten konkurrenzfähig zu betätigen. » Doch wies die obere kantonale Aufsichtsbehörde den Rekurs am 16. Oktober 1952 ab, im wesentlichen aus folgenden Gründen: « Wie sich aus der... Pfändungsurkunde... ergibt, verfügt der Beschwerdeführer über einen verhältnismässig beträchtlichen Maschinenpark. Bei seiner wirtschaftlichen Betätigung steht denn auch eher der Einsatz der verschiedenen Maschinen im Vordergrund, während die Verwertung der persönlichen Fähigkeiten und die Ausnützung der eigenen Arbeitskraft, also gerade die typischen Merkmale des Berufes, daneben in den Hintergrund treten. Der Beschwerdeführer übt somit keinen Beruf aus, sondern führt einen Gewerbebetrieb. In einem solchen Betrieb aber sind die vorhandenen Maschinen pfändbar. »

D. — Mit vorliegendem Rekurse hält der Schuldner daran fest, dass die Pfändung der beiden Maschinen abzulehnen sei.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Die Annahme des vorinstanzlichen Entscheides, die persönliche Tätigkeit des Rekurrenten stehe hinter der Ausnützung kapitalistischer Erwerbsfaktoren zurück, stützt sich im wesentlichen einfach auf die Tatsache, dass er einen Werkzeug- und Maschinenpark im Schätzwerte von Fr. 3000.— gebraucht. Diese Betrachtungsweise ist nicht haltbar. Es gibt Berufe mit weit überwiegender persönlicher Tätigkeit, wobei sich der Berufsmann mechanischer Hilfsmittel von derartigem Werte zu bedienen pflegt und darauf angewiesen ist (vgl. BGE 60 III 110). Dass es sich beim Beruf eines vielseitig beschäftigten Schreiners anders verhalten müsse, darf nicht ohne weiteres angenommen werden. Die Verhältnisse des Rekurrenten bedürfen der nähern Abklärung. Es genügt auch nicht etwa, festzustellen, dass die Verwendung von Arbeitsgerät im erwähnten Wertbetrage bei einem allein arbeitenden Schreinermeister ungewöhnlich sei. Gerade beim Rekurrenten können eben besondere Verhältnisse vorliegen, was er selbst mit einem Privatgutachten darzulegen versucht.

2. — Gewiss erhebt sich die Frage, ob der als Holzbildhauer für Devotionalien ausgebildete Rekurrent sich nicht auf diesen Berufszweig beschränken könnte und dabei ein ausreichendes Auskommen fände. In diesem Falle wären offenbar einige der von ihm bei seiner jetzigen umfassenderen Tätigkeit gebrauchten Gegenstände entbehrlich und somit nicht nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG unpfändbar. Sollte aber, wie dies der Rekurrent geltend macht, der Beschäftigungsgrad in jenem Spezialberufe zurückgegangen sein, so dass dieser ihm kein genügendes Auskommen mehr zu bieten vermöchte, so kann er als unpfändbar auch weiteres Berufswerkzeug beanspruchen, um sich eben zur Erzielung eines hinreichenden Erwerbes auch in andern Zweigen des Schreinerberufes betätigen

zu können (BGE 53 III 128, 73 III 59, 75 III 93). Es bleibt zu untersuchen, ob und wie weit dies zutrefte. Die allfällige Bejahung dieser Frage würde immerhin der andern rufen, ob der Rekurrent etwa füglich den erlernten Spezialberuf aufgeben könnte, um sich hinfort nur noch als allgemeiner Schreiner (oder in einem andern Spezialgebiete, z. B. der Stuhl- und Tischherstellung) zu betätigen. Alsdann würden sich die nur für die aufzugehenden Berufszweige erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Gerätschaften als entbehrlich und damit pfändbar erweisen.

3. — Art. 92 Ziff. 3 SchKG schützt die persönliche Arbeit, auch wenn die Fähigkeit dazu nicht auf darauf gerichteter Ausbildung von bestimmter Dauer beruht. Jedenfalls ist auch ein gewöhnlicher, nicht spezialisierter Schreiner als Berufsmann zu betrachten und des Schutzes des Art. 92 Ziff. 3 SchKG teilhaftig. Verrichtet er die Arbeit allein, also ohne die Möglichkeit der Arbeitsteilung, so ist, auch wenn er sich in reichlichem Masse mit mechanischen Hilfsmitteln ausgestattet hat, nicht ohne weiteres von überwiegender Ausnützung kapitalistischer Erwerbsfaktoren zu sprechen. Davon könnte nur die Rede sein, wenn seine Tätigkeit wesentlich bloss in der Bedienung von Maschinen bestünde, gleichviel ob er dabei seiner Fertigkeiten als Schreiner bedürfe oder nicht. Aber eine solche Schreinerei, bei der allerdings jeder Kompetenzanspruch ausgeschlossen wäre, gibt es als Betrieb eines Einzelnen kaum, im Gegensatz zu einer von Mehreren betriebenen Fabrik.

Lässt sich (wie es nach den bisher vorliegenden Akten zutrifft) der Tätigkeit des Rekurrenten der Berufscharakter nicht absprechen, so wird noch zu prüfen sein, welcher Gegenstände er bedürfe, um konkurrenzfähig zu sein (BGE 53 III 54, 63). Nötigenfalls ist hierüber eine Expertise anzuordnen. Seltenheit der Benützung einer Maschine ist an und für sich kein Grund, die Freigabe abzulehnen. Sie spricht einerseits gerade für das Vorherrschen der persönlichen Tätigkeit. Andererseits schliesst sie die Un-

entbehrlichkeit für eine wesentliche Verrichtung nicht aus.

4. — Über Kompetenzansprüche hinwegzugehen, rechtfertigt endlich weder die in beiden Vorinstanzen erwogene Möglichkeit der Abschlagszahlungen, noch die von der untern Aufsichtsbehörde angedeutete Aussicht des Rekurrenten, als Arbeiter zu besserem Verdienste zu kommen. Einen selbständigen gegen einen unselbständigen Erwerb austauschen, kann einem Berufsmanne grundsätzlich nicht zugemutet werden (BGE 47 III 204). Jedenfalls steht es den Betreibungsbehörden nicht zu, ihn dazu durch Pfändung unentbehrlichen Berufswerkzeuges zu zwingen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

36. Arrêt du 25 novembre 1952 dans la cause Pugin.

Biens insaisissables. Rapport entre l'art. 92 ch. 5 et l'art. 93 LP.
Les denrées alimentaires et le combustible nécessaires au débiteur et à sa famille pour les deux mois consécutifs à la saisie, ou l'argent liquide ou les créances indispensables pour les acquérir, sont absolument insaisissables, quoi qu'il en soit de la question de savoir si le débiteur perçoit un salaire ou en percevra certainement un dans un proche avenir. Ce fait aurait simplement pour conséquence que l'office devrait procéder à la saisie de manière que le débiteur ne bénéficie pas à la fois des dites provisions et de la partie du salaire qu'il aurait à dépenser pour se les procurer.

Unpfändbarkeit. Verhältnis zwischen Art. 92 Ziff. 5 und Art. 93 SchKG.

Die dem Schuldner und seiner Familie für die zwei auf die Pfändung folgenden Monate notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel oder die zu ihrer Anschaffung erforderlichen Barmittel oder Forderungen sind schlechthin unpfändbar, gleichgültig ob der Schuldner Arbeitsverdienst hat oder sicher in nächster Zeit haben wird. Das Betreibungsamt hat solchen Einkünften nur dadurch Rechnung zu tragen, dass es bei der Pfändung darauf Bedacht nimmt, dem Schuldner nicht neben den notwendigen Vorräten auch noch den Lohnbetrag zugute kommen zu lassen, der für deren Anschaffung aufzuwenden wäre.